

B E S C H L U S S V O R L A G E

BV-0040/2017
öffentlich

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Heiko Doberan

Datum:	15.05.2017
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	29.05.2017		x	-	-	3	2	0
Finanzausschuss	30.05.2017		x	-	-	2	0	3
Sozialausschuss	31.05.2017		x	-	-	3	0	0
Ortschaftsrat Barleben	01.06.2017		x	-	x	9	2	3
Ortschaftsrat Meitzendorf	06.06.2017		Kenntnis genommen					
Ortschaftsrat Ebendorf	14.06.2017		x	-	-	7	0	0
Hauptausschuss	15.06.2017		x	-	-	5	0	0
Gemeinderat	06.07.2017		x	-	-	15	0	3

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:

Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmerbüro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

Erarbeitung eines "Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes" - IGEK mit der Gemeinde Niedere Börde

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Erarbeitung eines gemeinsamen Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes (IGEK) mit der Gemeinde Niedere Börde auf der Grundlage der mit der Gemeinde Niedere Börde erarbeiteten Demografiestrategie – Entwicklungsnetzwerk.

Die Europäische Kommission, Bund und Land erwarten von allen Kommunen, dass sie die Beantragung öffentlicher Mittel (Fördermittel) für die Durchführung kommunaler Projekte auf der Grundlage eines von den jeweiligen Gremien (Stadtrat, Gemeinderat, Verbandsgemeinderat) bestätigten Entwicklungskonzeptes vornehmen.

Diese Funktion übernehmen sowohl Integrierte Stadtentwicklungskonzepte als auch **Integrierte Gemeindliche Entwicklungskonzepte (IGEK)**, weitere Erläuterungen siehe Anlage – Leitfaden für Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt.

Ohne konzeptionelle Grundlagen werden künftig Zuschüsse aus Förderprogrammen der EU, des Bundes und des Landes nicht mehr möglich sein.

Im konkreten Fall der Gemeinde Barleben kann die Erarbeitung eines IG EK mit der Unterstützung des Landes Sachsen-Anhalt im Rahmen der Richtlinie IG EK (unter Verantwortung des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt) vorgenommen werden. Die Kommune kann dazu eine Förderung in Höhe von bis zu 50.000 Euro erhalten; die Förderquote beträgt maximal 75 Prozent der förderfähigen Kosten.

Die Landesregierung hat alle Kommunen aufgefordert, zeitnah bestehende konzeptionelle Defizite abzubauen.

Bereits laufende Förderprogramme, wie z.B. die Richtlinie RELE (u.a. Dorferneuerung, Dorfentwicklung, ländlicher Wegebau), lassen eine Förderung bereits jetzt nur zu, wenn entsprechende Konzepte vorliegen (als Übergangslösung können noch aktuelle Dorfentwicklungsplanungen genutzt werden).

Die Erarbeitung eines IG EK wird damit – quasi – zu einer Pflichtaufgabe für die Kommunen, um künftige Förderungen zu erhalten.

Begründung für Status „nicht öffentlich“: -

Rechtsgrundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von integrierten Gemeindeentwicklungskonzepten (Richtlinien IG EK – RIG EK), RdErl. des MLU vom 16.9.2015 – 51-60100/1

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	50,-
-------------------------------	-------------

Kosten der Maßnahme

JA NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten) Anteil der Gemeinde Barleben Ca. 32.500€	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten 0€	3) Finanzierung Eigenanteil 25% Zuschuss max. 75% 8.000€ 24.500€	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten) einmalig Max. 32.500€
--	--	---	--

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt	betreffende
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> JA	Buchungsstelle
<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> NEIN	51101.5429010
		51101.4481000

Anlagen

IGEK - Leitfaden für Kommunen des Landes Sachsen-Anhalt
Richtlinie IG EK - RdErl. des MLU vom 16.9.2015 – 51-60100/1